

# TSV Germania Lamme e.V.

# **Beitragsordnung**

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

## § 2 Monatliche Mitgliedsbeiträge

Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	9,50 €
Volljährige Schüler*innen, Studierende (mit Nachweis siehe § 3)	9,50 €
Erwachsene	14,00€
Eltern und Kind	14,00€
Familien	28,00€
Passive Mitglieder	7,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

#### § 3 Erläuterungen zu den Mitgliedsbeiträgen

Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals. Der ermäßigte Beitrag für volljährige Schüler innen und Studierenden gilt nur mit entsprechendem Nachweis.

Andere Ermäßigungen können angefragt werden, die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Der Beitrag für volljährige Schüler\*innen, Studierende wird nur berücksichtigt, wenn ein entsprechender Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung oder Schülerausweis) vorliegt. Die fristgerechte Nachweiserbringung vor Ablauf der Gültigkeit obliegt dem Mitglied. Nach Nachweiserbringung wird der reduzierte Beitrag zum darauffolgenden, quartalsweisen Beitragseinzug berücksichtigt.

# § 4 Erläuterungen zum Beitrag für Eltern und Kind

Eltern und Kind sind - bis das Kind 5 Jahre alt ist - gemeinsam Vereinsmitglieder. Danach wird das Kind automatisch als Kind/Jugendlicher geführt. Die Eltern verlieren dann automatisch ihre Mitgliedschaft und müssen diese ggf. für sich selbst neu schriftlich per Beitrittserklärung beantragen.

Der Beitrag für Eltern und Kind berechtigt die Eltern nicht zur Teilnahme an anderen Sportangeboten des Vereins.

#### § 5 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung, zuzüglich angefallener Rücklastschriftgebühren.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 6 Vereinskonto

Braunschweigische Landessparkasse (BLSK) Inhaber: TSV Germania Lamme e.V.

IBAN: DE62 2505 0000 0001 4721 17

**BIC: NOLADE2HXXX** 

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



Stand: 13.09.2024 Seite 1 von 2



# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (siehe Satzung § 9)

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens
- 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied jedoch Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.
- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand Ist
- 5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

#### § 8 Änderungen

Diese Beitragsordnung kann nur von der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden.

Diese Beitragsordnung kann nur auf Vorstandsbeschluss hin geändert werden. Eine Anpassung der monatlichen Mitgliedsbeiträge muss vor dem Inkrafttreten von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 13.09.2024 in Kraft.



Stand: 13.09.2024 Seite 2 von 2